

Bauen im Außenbereich (§ 34 BauGB)
Gemeinde Wietze, OT Wieckenberg (Landkreis Celle)

Untersuchungen zur Avifauna

2025

Auftraggeber

Planerzirkel

Städtebau, Grün- und Landschaftsplanung

Ottostr. 33

31137 Hildesheim



Auftragnehmer

Büro CORAX

Kalklage 1

37077 Göttingen

Textliche Bearbeitung

Gerd Brunken

Freilanduntersuchungen

Hans-Albert Kerl

M. Eng Anna Walkenbach

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Anlass	4
2	Untersuchungsgebiet	4
3	Methodik.....	7
4	Ergebnisse	7
5	Anmerkungen zum Artenschutz.....	8
6	Literatur.....	10

1 Vorbemerkung und Anlass

Geplant ist die Bebauung eines Flurstücks im Außenbereich der Gemeinde Wietze (OT Wieckenberg) mit einem Einfamilienhaus. Um das Verfahren planungsrechtlich zu fassen, wird eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB aufgestellt.

Teil des Verfahrens ist die Berücksichtigung öffentlicher Belange, hier des Artenschutzes gemäß Kap. 4, Abschn. 3 BNatSchG. Wir wurden vom Büro Planerzirkel (Hildesheim) beauftragt, eine Untersuchung zur Brutvogelfauna im geplanten Eingriffsgebiet durchzuführen.

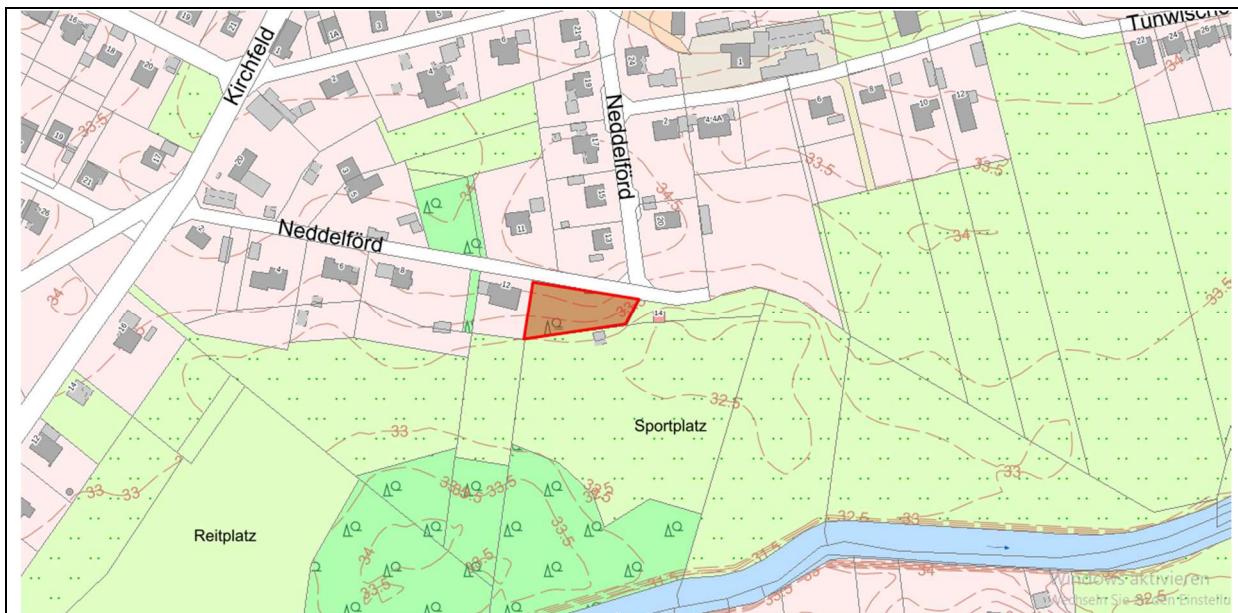


Abbildung 1: Lage der geplanten Eingriffsfläche

2 Untersuchungsgebiet

Die Eingriffsfläche liegt in der Niederung des Flusses Wietze am südlichen Rand der Wohnbebauung von Wieckenberg (s. Abb. 1). Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück ist ungenutzt und besteht im Wesentlichen aus einem unterwuchsreichen Kiefernbestand (s. Abb. 2). Sehr vereinzelt sind ältere Laubbäume eingestreut, z.B. eine von Efeu umrankte Alteiche am Nordostrand (s. Abb. 3). Die Fläche ist Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 BWaldG.

Die Nahumgebung ist zu zwei Richtungen durch aufgelockerte Wohnbebauung geprägt. Nach Süden schließt ein offensichtlich seit Längerem nicht mehr genutzter Sportplatz an. Fast die gesamte südwestliche bis südöstliche Umgebung der geplanten Baufläche besteht aus Grünland unterschiedlicher Nutzungen.



Abbildung 2: Übersicht über den Gehölzbestand



Abbildung 3: Alteiche im Nordosten

Schutzgebiete nach NNatSchG sowie Natura-2000-Gebiete sind auch in der weiteren Umgebung der geplanten Baufläche nicht ausgewiesen.

3 **Methodik**

Untersucht wurde die geplante Eingriffsfläche (1.255 m^2) zusätzlich eines kleinen Puffers (ca. 0,7 ha, s. Abb. 4) hinsichtlich der Zusammensetzung der Brutvogelfauna am 20.04., 12.05. und 05.06.2025. Der Puffer wird um das eigentliche Plangebiet gesetzt, weil artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände auch in benachbarten Flächen Wirkung entfalten können.

Da Struktur und sehr die geringe Größe des Untersuchungsgebietes nur eine limitierte Zahl potenzieller Brutvögel zulassen, konnte die Anzahl der Begehungen auf drei begrenzt werden.

Ein Revier wurde gewertet, wenn an mindestens zwei Terminen revieranzeigende Individuen im selben, den Reviergrößen der jeweiligen Art entsprechenden Raum festgestellt wurden. Brutnachweise wurden unmittelbar gewertet.

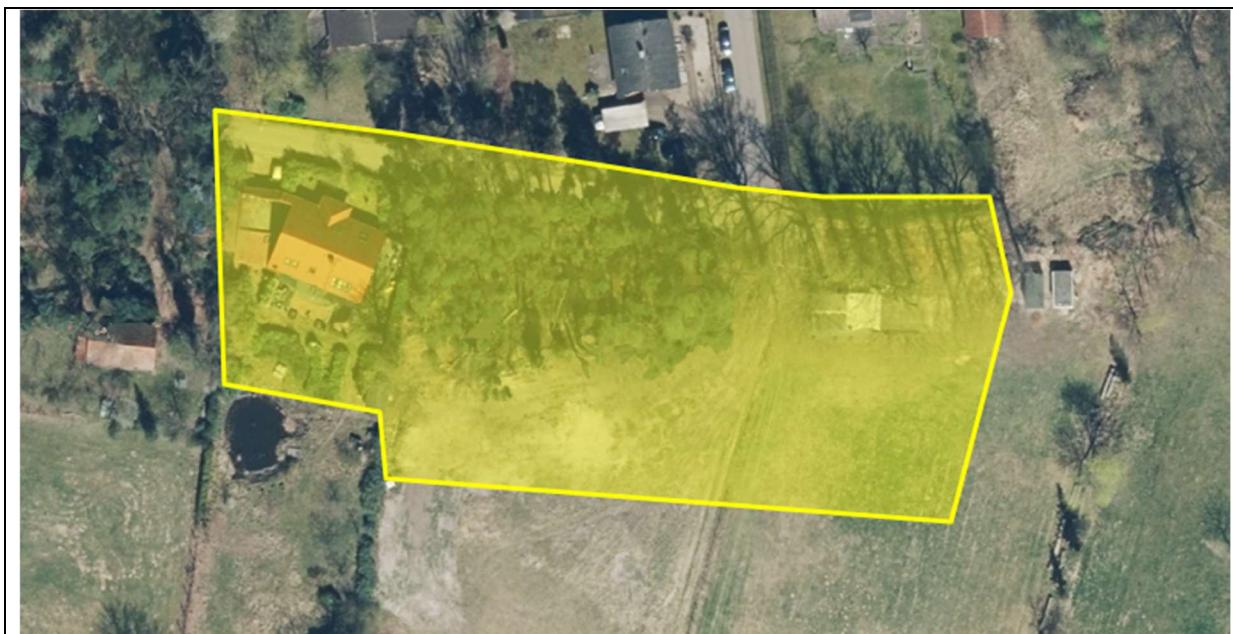


Abbildung 4: Untersuchungsgebiet für die Revierkartierung 2025

4 **Ergebnisse**

Im Untersuchungsgebiet wurden elf Reviere kartiert, die sich auf 10 Arten verteilen (s. Tab. 1). Aufgrund der geringen Flächengröße war im Einzelfall nicht nachweisbar, ob sich der Reviermittelpunkt der einzelnen revieranzeigenden Individuen tatsächlich auf der geplanten Eingriffsfläche oder nahe dieser befand.

Strukturell war eine in Relation zur geringen Flächengröße hohe Anzahl von Brutvogelarten zu erwarten. Vor allem der alte Baumbestand im Zusammenhang mit der gut ausgebildeten bodennahen Gehölzschicht sowie dem umgebenden Grünland als Nahrungsflächen ließ die ermittelte hohe Artenzahl erwarten.

Die Artenzusammensetzung war wenig überraschend. Es wurden (fast) ausschließlich Brutvögel nachgewiesen, die in silvicolen Lebensräumen in Siedlungsnähe häufig vorkommen. Die einzige Ausnahme betrifft das hauptsächlich Koniferenbestände besiedelnde Sommergoldhähnchen, dessen Vorkommen jedoch aufgrund der alten Kiefern erwartbar war.

Großvogelnester, die geschützte Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellen würden, wurden nicht gefunden. Nester in der Eiche und in zwei Kiefern wiesen auf Rabenkrähen als Erbauer hin. Diese Nester waren unbesetzt.

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet 2025 nachgewiesene Vogelarten

Art	wiss. Name	Status	Σ Rev.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	2
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	1
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	1
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	1
10 Arten			11
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G	

B = Brutvogel; G = Gastvogel; Σ = Reviersumme

5 Anmerkungen zum Artenschutz

Lebensstätten, die unter den Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG fallen, existieren im Eingriffsgebiet nicht. Die Entfernung der Gehölze außerhalb festgesetzter Eingriffszeiten (Bauzeitenregelung) ist deshalb im Prinzip unbedenklich, weil es sich bei den vorgefundenen Brutplätzen um keine dauerhaft in Anspruch genommenen Lebensstätten handelt und diese Dauerhaftigkeit auch dadurch auszuschließen ist, dass die hier brütenden Vogelarten in der Regel jährlich neue Nester anlegen.

Beim Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten ist jedoch eine abweichende rechtliche Einschätzung der Situation möglich, die über den Populationsbezug auf den Individuenschutz überleitet. „*Bei reviertreuen Vogelarten, die zwar ihre Brutplätze, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln, ist § 44 Abs. 1 Nr. 3 indes nur dann erfüllt, wenn in einem regelmäßig belegten Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen*“ (LAU 2024)¹. Entsprechend KRATSCH (2021): „*Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift*“.

Der unmittelbare Zugriff auf die geschützte Lebensstätte wird durch den indirekten Zugriff insofern ergänzt, als dass der Verlust eines Verbundes von geschützten Lebensstätten gleichermaßen den Verbotstatbestand erfüllt wie ein unmittelbarer Zugriff, unabhängig davon, ob die einmal genutzte Lebensstätte erhalten bleibt oder nicht.

Diese Situation wird für die im Eingriffsbereich brütenden Arten eintreten, wenn der Gehölzbestand entfernt wird. Unmittelbar betroffen wären beim Stand der Dinge im Geltungsbereich des Bebauungsplans zehn Arten mit insgesamt elf Revieren.

Diese Reviere wären prinzipiell zu kompensieren, indem im räumlichen Zusammenhang zu den verloren gegangenen Brutplätzen Lebensräume bzw. Lebensstätten geschaffen werden, die für die Arten geeignet sind. Bei Entfernung von älteren Gehölzen sind diese Maßnahmen ohne zeitlichen Bruch nicht durchführbar. Eine Optimierung im räumlichen Zusammenhang bereits vorhandener Lebensräume müsste an die Stelle primär funktionserhaltender Maßnahmen treten.

Für die Arten im Eingriffsgebiet sind diese Maßnahmen jedoch unnötig bzw. rechtlich nicht verpflichtend. Nach allgemeiner Rechtsauffassung ist zwar davon auszugehen, dass die vorhandenen Flächen bereits von „*Artgenossen oder Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen besetzt sind*“. Bei „*häufigen bzw. weit verbreiteten Arten*“ kann jedoch auch „*angenommen werden, dass die betroffenen Tiere auf andere Flächen ausweichen können*“ (LAU 2024).²

Welche Arten häufig oder weit verbreitet sind, obliegt der fachlichen Einschätzung. Keine der im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorgefundenen Arten wird auf den nationalen und landesweiten Roten Listen oder auch nur auf den entsprechenden Vorwarnlisten geführt (RYSLAVY et al. 2020, KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). Die aktuelle Verbreitungssituation in

¹ Mit Bezug auf ein Urteil des BVerwG v. 128.03.2013 (9 A 22.11)

² BVerwG, Beschl. V. 06.03.2014 – 9 C 6.12

Niedersachsen beschreibt bei diesen allesamt häufigen bis sehr häufigen Arten regional eine lückenlose Verbreitung (KRÜGER et al. 2014).

6 Literatur

- FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2024): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl. Berlin. Erich Schmidt Verlag.
- KRATSCH, D. (2021): Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz. In: SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung: 1034-1106.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. H. 48. Hannover.
- KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsen und Bremens. 9. Fassung, Stand Oktober 2021. Inform.d Naturschutz Niedersachs. 41: 111-174.
- LAU, M. (2024): § 44: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. In: FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (Hrsg.): BNatSchG. Bundesnaturschutzgesetz mit UmwRG, BKompV und RED III. Kommentar. 4. Aufl.: 1273-1339.
- RYSLAVY; T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT ([NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE] (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE (2021) Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar mit Umweltrechtsbehelfsgesetz und Bundesartenschutzverordnung. 3. Aufl. Stuttgart. Kohlhammer.